



20. Änderung des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020

Ausweisung von weiteren Vorbehaltsgebieten für regionalbedeutsame Photovoltaikanlagen und Anpassung der Ausnahmeregelung für Freiflächenphotovoltaikanlagen in Regionalen Grünzügen nach Plansatz 3.1.1

Gegenüberstellung Modifikationen Textteil Stand Beteiligungsbeschluss / Stand Satzungsbeschluss

Unterschiede/Änderungen sind in **rot** hervorgehoben

Stand Beteiligungsbeschluss (14.02.2023)

Stand Satzungsbeschluss (21.09.2023)

Plansatz 3.1.1 - Regionale Grünzüge

Plansatz 3.1.1 (2) wird nach dem ersten Satz um den folgenden Absatz ergänzt:

- (Z) Bei Überlagerung des Regionalen Grünzuges mit **Vorbehaltsgebieten für Photovoltaik** nach Plansatz 4.2.3.4 (2) ist in diesen die Umsetzung von Photovoltaikanlagen nicht als funktionswidrige Nutzung zu werten. In Zusammenhang mit diesen Photovoltaikanlagen stehende bauliche Anlagen (**z.B. Transformatorengebäude, Zaunanlagen, Speichertechnologien, Elektrolyseure**) sind in **Abstimmung mit dem Regionalverband** in den Teilen des Regionalen Grünzuges, die von **Vorbehaltsgebieten für Photovoltaik** überlagert werden, ebenfalls zulässig.

Plansatz 3.1.1 - Regionale Grünzüge

Plansatz 3.1.1 (2) wird nach dem ersten Satz um den folgenden Absatz ergänzt:

- (Z) Bei Überlagerung des Regionalen Grünzuges mit **Vorbehaltsgebieten für regionalbedeutsame Photovoltaikanlagen** nach Plansatz 4.2.3.4 (2) ist in diesen die Umsetzung von Photovoltaikanlagen nicht als funktionswidrige Nutzung zu werten. In Zusammenhang mit diesen Photovoltaikanlagen stehende bauliche Anlagen sind in den Teilen des Regionalen Grünzuges, die von **Vorbehaltsgebieten für regionalbedeutsame Photovoltaikanlagen** überlagert werden, ebenfalls zulässig.

Stand Beteiligungsbeschluss (14.02.2023)

Der in Plansatz 3.1.1 (2) durch die Teilfortschreibung Fotovoltaik (r.v. 01.04.2010) eingefügte Absatz wird wie nachstehend geändert

- (Z) In Regionalen Grünzügen kann eine ausnahmsweise Zulassung von regionalbedeutsamen Photovoltaikanlagen bis zu einer Größe von 10 ha erfolgen, wenn keine wesentlichen Beeinträchtigungen für die Funktionen Siedlungszäsur, Naturschutz und Landschaftspflege, Landwirtschaft, Erholung, Orts- und Landschaftsbild, Luftaustausch oder Hochwasserretention zu erwarten sind. Dabei sind Anlagen nur im direkten räumlichen Zusammenhang zu vorhandenen linearen landschaftsprägenden Infrastruktureinrichtungen sowie mind. 1 ha großen Standorten zulässig, die eine Vorprägung durch bauliche Anlagen oder Anlagen der technischen Infrastruktur aufweisen.

An diesen Absatz werden folgende Sätze angefügt:

- (Z) In direktem räumlichen Zusammenhang zu Schwerpunkten für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen nach Plansatz 2.4.3.1 und sonstigen stromintensiven gewerblichen oder öffentlichen Nutzungen sind darüber hinaus ausnahmsweise Photovoltaikanlagen zur Direktversorgung zulässig. Die zuvor genannten Ausnahmevoraussetzungen sind für diese ebenfalls anzuwenden. Aufgrund der Standortgebundenheit in direkter räumlicher Nähe zum Verbrauchsort sollen diese Vorhaben jedoch vorrangig gegenüber der Funktion Landwirtschaft bewertet werden.

Stand Satzungsbeschluss (21.09.2023)

Der in Plansatz 3.1.1 (2) durch die Teilfortschreibung Fotovoltaik (r.v. 01.04.2010) eingefügte Absatz wird wie nachstehend geändert

- (Z) In Regionalen Grünzügen kann eine ausnahmsweise Zulassung von regionalbedeutsamen Photovoltaikanlagen bis zu einer Größe von 10 ha erfolgen, wenn keine wesentlichen Beeinträchtigungen für die Funktionen Siedlungszäsur, Naturschutz und Landschaftspflege, Landwirtschaft, Erholung, Orts- und Landschaftsbild, Luftaustausch oder Hochwasserretention zu erwarten sind. Dabei sind Anlagen nur im direkten räumlichen Zusammenhang zu vorhandenen linearen landschaftsprägenden Infrastruktureinrichtungen sowie mind. 1 ha großen Standorten zulässig, die eine Vorprägung durch bauliche Anlagen oder Anlagen der technischen Infrastruktur aufweisen.

An diesen Absatz werden folgende Sätze angefügt:

- (Z) In direktem räumlichen Zusammenhang zu Schwerpunkten für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen nach Plansatz 2.4.3.1 und sonstigen stromintensiven gewerblichen oder öffentlichen Nutzungen sind darüber hinaus ausnahmsweise Photovoltaikanlagen zur Direktversorgung zulässig. Die zuvor genannten Ausnahmevoraussetzungen sind für diese ebenfalls anzuwenden. Aufgrund der Standortgebundenheit in direkter räumlicher Nähe zum Verbrauchsort sollen diese Vorhaben jedoch vorrangig gegenüber der Funktion Landwirtschaft bewertet werden.

Stand Beteiligungsbeschluss (14.02.2023)

Plansatz 4.2.3.4 - Vorbehaltsgebiete für regionalbedeutsame Photovoltaikanlagen

Der bisherige Text des Plansatzes 4.2.3.4 wird zu Plansatz 4.2.3.4 (1)

Dem Plansatz 4.2.3.4 wird der weitere Absatz 4.2.3.4 (2) hinzugefügt:

G (2) Auf kommunalen Antrag können vorhabenbezogen Vorbehaltsgebiete für großflächige Freiflächenphotovoltaikanlagen zur Errichtung von Photovoltaikanlagen in Regionalen Grünzügen festgelegt werden. Sie werden den Regionalen Grünzug überlagernd dargestellt. Die folgenden Vorbehaltsgebiete für Photovoltaik werden in der Raumnutzungskarte gebietsscharf ausgewiesen:

- Agri-PV Anlage westlich Bad Rappenau- Fürfeld
- Solarpark südlich von Gundelsheim-Höchstberg
- Solarpark westlich von Gemmingen
- Solarpark südlich Tauberbischofsheim-Dittigheim
- Solarpark östlich Schwäbisch Hall-Sulzdorf

In diesen Vorbehaltsgebieten für Photovoltaik werden Freiflächenphotovoltaikanlagen sowie mit der Photovoltaik in Zusammenhang stehende bauliche Anlagen (z.B. Transformatorenegebäude, Zaunanlagen, Speichertechnologien, Elektrolyseure) mit Blick auf die Funktionen des Regionalen Grünzuges nicht als funktionswidrige Nutzung betrachtet.

Stand Satzungsbeschluss (21.09.2023)

Plansatz 4.2.3.4 - Vorbehaltsgebiete für regionalbedeutsame Photovoltaikanlagen

Der bisherige Text des Plansatzes 4.2.3.4 wird zu Plansatz 4.2.3.4 (1)

Dem Plansatz 4.2.3.4 wird der weitere Absatz 4.2.3.4 (2) hinzugefügt:

G (2) In der Raumnutzungskarte werden zudem Vorbehaltsgebiete für regionalbedeutsame Photovoltaikanlagen in Regionalen Grünzügen festgelegt. Die folgenden, den Regionalen Grünzug überlagernden Vorbehaltsgebiete für regionalbedeutsame Photovoltaikanlagen werden in der Raumnutzungskarte gebietsscharf ausgewiesen:

- Agri-PV Anlage westlich Bad Rappenau- Fürfeld
- Solarpark südlich von Gundelsheim-Höchstberg
- Solarpark westlich von Gemmingen
- Solarpark südlich Tauberbischofsheim-Dittigheim
- Solarpark östlich Schwäbisch Hall-Sulzdorf

In diesen Vorbehaltsgebieten für regionalbedeutsame Photovoltaikanlagen werden Freiflächenphotovoltaikanlagen sowie mit der Photovoltaik in Zusammenhang stehende bauliche Anlagen mit Blick auf die Funktionen des Regionalen Grünzuges nicht als funktionswidrige Nutzung betrachtet.